

Kultur heißt Uebung aller Kräfte auf den Zweck der völligen Freiheit, der völligen Unabhängigkeit von allem, was nicht wir selbst, unser reines Selbst ist.

Johann Gottlieb Fichte.

Kultur heißt Uebung aller Kräfte auf den Zweck der völligen Freiheit, der völligen Unabhängigkeit von allem, was nicht wir selbst, unser reines Selbst ist.
Johann Gottlieb Fichte.

Anträge der Zahlstellen zur Generalversammlung.

Zur Tagesordnung.

Althalbenseiten. Die Generalversammlung möge beschließen, einen Vortrag mit dem Thema „Amsterdam 2. und Moskau 3. Internationale halten zu lassen.“
Begründung: Um den Kollegen und Delegierten besseres Verständnis über dieselben zukommen zu lassen.

Verbandsstatut.

Rheinsberg. § 2, Ziffer 3: Die Dauer der Mitgliedschaft, die das überlebende Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hat, wird in voller Beitragswochenzahl angerechnet.
Begründung: Weil die überlebenden Mitglieder in der Alterszeit geschädigt werden.

Althalbenseiten. § 2, Ziffer 3: Aufwertung der Beiträge aus anderen Verbänden, in Wochen umgerechnet, rückwärts.
Begründung: Die Versammlung der Zahlstelle findet es unangebracht, daß Kollegen, die nach dem Tode dem Verband beigetreten sind, höhere Rechte besitzen gegenüber den schon vorher organisierten Kollegen in anderen Verbänden.

Witterteich, Tirschenreuth, Wiesau. § 4, Ziffer 1: Die Eintrittsgelder sind folgendermaßen festzusetzen: Bis 16 Jahre 2 Pfennig, 16–18 Jahre 5 Pf., über 18 Jahre 1 Mark. Weibliche zahlen die Hälfte davon.

Begründung: Um Jugendlichen und Lehrlingen den Eintritt zu erleichtern.

Weiden. § 4, Ziffer 1: Mitglieder, welche wegen Reisen ge-
schieden sind, und solche, welche sich zum wiederholten Male neu aufnehmen lassen, müssen ein Eintrittsgeld des fünffachen Wochenbeitrages zahlen.

Begründung: Um die Fluktuation unter den Mitgliedern einzuschränken.

Freital-Roschappel. § 5, Ziffer 1: Alle Mitglieder mit mindestens 25jähriger Verbandszugehörigkeit erhalten vom 60. Lebensjahre ab in der ihnen laut § 5 geltenden Beitragsklasse eine Ermäßigung von 50 Proz., bei voller Unterhaltungsleistung. Ein entsprechender Punkt ist den §§ 14, 19, 21 und 22 anzufügen.

Begründung: Wir müssen etwas für unsere ganz „Alten“ tun. Es gibt alte Mitglieder, die in der Blüte ihrer Jahre hohe Beitragsklassen gekostet haben, ohne eine Unterstützung zu beziehen. Im Alter läßt die Leistung, damit der Lohn und die hohe Beitragssteuerung nach. Die Folge ist, daß solche Mitglieder auf ihr Alter oft mit ganz geringen Unterstützungen nach Hause gehen müssen.

Eisenberg. § 5, Ziffer 1: Die Beiträge sind dementsprechend zu erhöhen, daß die bestehenden Unterstützungsätze in den §§ 14, 19, 21 und 22 weiter gehalten werden können.

Waldenburg. § 5, Ziffer 1: Nachdem die Frage der zukünftigen Organisationsform gelöst wird, ist eine Umstellung in den Beiträgen vorzunehmen. Höhe derselben bleibt der Generalversammlung überlassen.

Begründung: Die jetzt bestehenden neun Klassen geben zu viel Spielraum, um den Beitrag nicht in der richtigen Höhe, dem Verdienst entsprechend, abzuführen. Eine Verringerung der bestehenden Verdienststufen wäre daher anzustreben.

Freiberg. § 5, Ziffer 1: Die Generalversammlung möge beschließen, den Verbandsbeitrag von 20 Pf. bis 2 Mk. zu erhöhen und es den Mitgliedern überlassen, welche Klasse sie freiwillig steuern wollen.

Begründung: Das Zahlen der Beiträge wäre dann eine freiwillige Zahlung, wie es sich für eine freigewerkschaftliche Organisation gehört und keine distinkte Zwangsbeitragszahlung.

Eisenberg. § 5 ist so zu ändern, daß anstatt der jetzt bestehenden neun Beitragsstufen fünf festgesetzt werden, und zwar zwei für weibliche, zwei für männliche Mitglieder und eine für Lehrlinge und Jugendliche unter 18 Jahren.

Begründung: Vereinfachung der Kassengeschäfte und bessere Kontrolle der Mitglieder.

Schraf. § 5: Die Generalversammlung möge beschließen, daß im Beitragswesen eine Änderung insofern vorgenommen wird, daß für männliche Mitglieder bis zu 20 Jahren und für solche über 20 Jahre, ferner für weibliche Mitglieder bis zu 18 Jahren und für solche über 18 Jahre ein Mindestbeitrag in zweckentsprechender Höhe eingeführt wird. Die Festlegung der Höhe dieser Mindestbeiträge soll der Generalversammlung überlassen werden, nachdem sie sich von der Zweckmäßigkeit des Vorgehens überzeugt hat.

Begründung: Da sich ein großer Teil unserer Mitglieder ständig um die Zahlung eines ihrem Verdienst entsprechenden Beitrages herumdrückt, sollen sie auf diese Weise an einen Mindestbeitrag gebunden werden. Auf diese Art kann der Beitragsrückstand in wirksamer Weise begegnet werden.

Kahla. § 7 des Verbandsstatuts ist zu streichen.

Kahla. § 11, Ziffer 2 des Verbandsstatuts ist zu streichen.

Begründung: Gegenüber dem vorkriegszeitlichen Militärverhältnis und der heutigen Reichswehr ist ein großer Unterschied, indem früher jeder Mann, soweit tauglich, militärisch war, wohingegen der Eintritt in die Reichswehr auf dem freien Willen jedes einzelnen beruht. Die genannten Bestimmungen des Statuts sind überflüssig.

Freiberg. § 14, Ziffer 1: Laut Mitgliederversammlung vom 16. Juli 1925 beantragt die Zahlstelle: Die Erwerbslosenunterstützungen sind in einer der Generalversammlung angenehmen Weise herabzusetzen, um den Kampfzinsen zu stärken.

Begründung: Unserer Überzeugung nach ist auf Grund der §§ 14–18 ein offener Kampf überhaupt unmöglich.

Freiberg. §§ 14, 15, 18, 22: Laut Mitgliederversammlung vom 16. Juli 1925 beantragt die Zahlstelle, die Unterstützungen des Verbandes an seine Mitglieder besser auszubauen: a) Krankheit, b) Arbeitslosigkeit, c) Streit und Unstetigkeit, d) Heilungsverzögerung.

Begründung: Die Verbandsmitglieder in der Not mit einer Unterstützung auszuheilen, die wenigstens für Brot, Kartoffeln und Wohnung reicht und sie somit vor der größten Not bewahrt.

Weiden. In § 14, Ziffer 1: Die Karenzzeit im Unterhaltungsfall wird von 26 Wochen auf 13 Wochen herabgesetzt.

Altmann. § 14, Absatz 3 soll heißen: Als Unterlage für die Höhe der Erwerbslosenunterstützung gilt der Durchschnitt der letzten 26 Wochen gezahlten Beiträge.

Begründung: Bei Kurzarbeit vorkommende Härten sollen dadurch beseitigt werden.

Althalbenseiten, Waldenburg. § 14, Absatz 7 ist dahin abzuändern: Ist das Mitglied länger als eine Woche krank oder erwerbslos, werden die ersten drei Tage mit ausbezahlt.

Begründung: Es gibt Krankheitsfälle, die so eingeführt. Auch würde es bei uns Mitteilungsmitteil sein.

Witterteich, Tirschenreuth, Wiesau. § 14, Ziffer 7: Im Krankheitsfall fällt die dreitägige Karenzzeit fort.

Begründung: Gerade infolge unserer sozial rückständigen Krankenkassen muß, wenn einmal das Unterstützungsweilen bei uns besteht, der Verband helfend eingreifen, um den Kollegen die nötigen Mittel zur Erholung zu gewähren.

Freital-Roschappel, Rheinsberg. § 14, Ziffer 7: Erwerbslosenunterstützung ist vom 1. Tage an zu zahlen.

Begründung: Die Parteizeit von drei Tagen auf eine Unter-
stützung ist unsozial und entspricht ganz veralteten Anschauungen. Die meisten Klassen haben die Karenz beseitigt.

Rheinsberg. § 16, Ziffer 1 ist zu streichen.

Begründung: Es gelten für arbeitsunfähige Mitglieder nur die Bestimmungen der zuständigen Krankenkassen.

Waldenburg. § 18 des Statuts dahin abzuändern, daß Fahr-
geld zweimal im Jahre beansprucht werden kann und eine Summe festgelegt wird, welche in einem Jahre nicht überschritten werden darf.

Freiberg. Die Generalversammlung möge die Ausgaben für die sozialen Unterhaltungen genau prüfen und die Herabsetzung, besonders der Fahr- und Umzugsgelder, um 50 Proz. zu beschließen und demgemäß den § 18, Ziffer 7 abändern.

Begründung: Diese Gelder genügt nur ein Teil der Mitgliedschaft, der übrigen aber wird dies Geld entzogen, so daß niemals ein starker Kampfzins zustande kommen kann. Die Zahlstelle Freiberg kann beweisen, daß in vielen Fällen diese Ausgaben zwecklos angewandt werden.

Waldenburg. § 18: Umzugsgelder sind wieder nach Kilometern zu berechnen.

Waldenburg. Zu § 19 als neuen Absatz einfügen: Mitglieder, welche 10 Jahre dem Verbande angehören, erhalten beim Ableben das Sterbegeld, was sie sich bis dahin erworben haben, auch wenn sie in der späteren Zeit durch wirtschaftliche Verhältnisse gezwungen waren, sich niedriger zu versichern.

Begründung: Um den alten, langjährigen Mitgliedern ein einigermaßen angemessenes Sterbegeld zu sichern.

Oberhofen. § 19: Diejenigen Mitglieder, welche ausgetrennt sind, doch bis zum Ableben unserem Verband angehören, soll das Sterbegeld ausbezahlt werden, und zwar nach dem jetzt gezahlten Beitrag.

Begründung: Die meisten in Frage kommenden Mitglieder sind alte, treue Mitglieder, gehören dem Verband schon 30 bis 40 Jahre an und sind unsere alten Kampfkämpfer, die in Ehren gehalten werden sollen, auch bei ihrem Ableben.

Die Zahlstelle Oberhofen ersucht die Vorstandschaft, diesen Antrag durchzuführen.

Rheinsberg. § 21, Ziffer 2: Die Maßregelungsunterstützung so zu stellen, daß die Existenz gewährleistet ist.

Begründung: Da es nach Ermessen nur wenige sind, die die Familien für andere aus dem Feuer holen und somit die Kasse auch nur wenig belastet wird.

Rheinsberg. § 22, Ziffer 3 und 8: Bei größeren wirtschaftlichen Streiks möge in Zukunft über Abschluß desselben die gesamte Mitgliedschaft durch Abstimmung entscheiden, so daß eine Einzelanordnung des Hauptvorstandes vermieden wird.

Begründung: Das Mitbestimmungsrecht der Mitglieder wird hierdurch gewahrt und der Hauptvorstand von der Verantwortung entbunden.

Althalbenseiten. § 22: Die Streikunterstützung ist ab 1. Tag statt vom 4. Tage zu zahlen.

Begründung: Die Zahlstellenversammlung ersieht in dem System eine Zurückziehung den Kollegen des Keramikarbeiterverbandes gegenüber. Auch eine Verhütung von Übertritten in denselben.

Rheinsberg. § 22, Ziffer 16 soll heißen: Die Unterstützung beginnt mit dem 1. Streiktag.

Begründung: Durch diese Regelung wird die Initiative zum Kampfe gefördert.

Elberfeld. § 22: Die Streikunterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen, sobald der Streik sechs Tage und länger dauert.

Begründung: Der Kampf um Dasein wird dadurch erleichtert und der eigentliche Zweck der Organisation damit geschaffen.

Rheinsberg. § 23, Ziffer 6 sind die Worte von „worüber“ bis zum Ende zu streichen.

Begründung: Dieses muß den Zahlstellenverwaltungen überlassen bleiben.

Weiden. § 27, Absatz 2, letzter Satz, soll heißen: In diesem Falle wird das Gehalt des Lokalangestellten aus der Verbandskasse bezahlt.

Die Worte: „Ein Zuschuß zum“ werden gestrichen.

Begründung: Dadurch soll den Zahlstellen, welche räumlich eng zusammenliegen, die Möglichkeit gegeben werden, einen Lokalangestellten anzustellen, welcher die Aufklärung und Initiation unter den Unorganisierten mit größerem Erfolge durchführen kann.

Witterteich, Tirschenreuth, Wiesau. § 27: Rür örtlich zusammenliegende Zahlstellen wird vom Hauptvorstand ein Geschäftsführer gestellt, der von der Hauptkasse finanziert wird. Als Finanzansatzschlagung wird vor, den einzelnen Zahlstellen die jetzt verbleibenden 20 Proz. auf 12 Proz. zu kürzen.

Begründung: Den in Arbeit stehenden Funktionären der Zahlstellen ist es nicht immer möglich, die Interessen der Mitglieder so zu vertreten, wie dies ein unabhängig angestellter Geschäftsführer tun kann.

Freiberg. § 28, Ziffer 2: Die Prozentie der Unterkassierer für das Kassieren der Beiträge sind von 4 Proz. auf 6 Proz. zu erhöhen.

Begründung: Es soll dadurch das Interesse an der Mitarbeit gefördert werden, da in den meisten Fällen ideal veranlagte Personen schwer zu finden sind.

Kahla. § 28, Ziffer 2 ist an Stelle von „4 Proz.“ zu setzen „6 Proz.“

Begründung: Die gegenwärtige Entschädigung von vier Prozent ist im Verhältnis zu der verantwortungsvollen, arbeitsreichen und oft mit Verlusten für den Unterkassierer verknüpften Funktion zu gering und bedarf dringend der Aufbesserung. Dadurch würde auch die Tätigkeitsfreude der Unterkassierer angeregt und gehoben.

Dresden, Freiberg. Der § 28, Absatz 2, Satz 2 wird gestrichen.

Begründung: Die Festlegung der Vergütung für die Beitragskassierer sollte den örtlichen Verwaltungen überlassen bleiben.

Eisenberg. § 28, Ziffer 11: Als Zusatz einfügen, daß der Kassierer der Zahlstellen mit über 600 Mitgliedern anstatt 4 Proz. dann 6 Proz. erhalten für Kasienverwaltung.

Begründung: Die Entschädigung ist für den erforderlichen Reichtum der Zahlstellen entsprechend zu niedrig.

Waldenburg. § 28, Ziffer 11: Die auf Papiermark lautenden Zahlstellen für den Kassierer sind in Goldmark auszu-
drücken. Höhe derselben legt die Generalversammlung fest.

Witterteich, Tirschenreuth, Wiesau. § 28, Ziffer 11: Wieder-
einführung des Mantogeldes für die Zahlstellenkassierer.

Begründung: In fast jeder Kassienführung entstehen mancherlei unübersichtliche Differenzen, die zu bedenken man dem Kassierer nicht immer zumuten kann.

Eisenberg. § 28, Ziffer 11: Die jetzt veröffentlichten Sätze für Mantogeld vom Vorstand sind auf das Doppelte zu erhöhen.

Begründung: Die Kassierer der Zahlstellen sind mit den Sätzen des Vorstandes nicht genügend bedacht.

Weiden. § 28, Ziffer 11, 2. Satz soll wie folgt geändert werden: 250 bis 600 Mitglieder 5 Mt., 600 bis 1200 8 Mt., 1200 bis 1800 11 Mt., 1800 bis 2500 15 Mt., über 2500 Mitglieder 20 Mt.

Dresden, Freiberg. § 28, Ziffer 11: Die Zahlstellenkassierer erhalten ein Mantogeld von 1 pro Laufend.

Begründung: Die die Gelder der Organisation verwaltenden Kollegen müssen wenigstens einen geringen Gehalt vor finanziellen Verlusten erhalten.

Eisenberg. § 34, Absatz 2 ist hinzuzufügen: Sämtliche Beschlüsse sind ohne Einwendung des Vorstandes in der „Ameise“ zu veröffentlichen.

Röppelsdorf. § 35: Die Generalversammlung möge beschließen:

Die Ganleiter und Lokalanstellen sind außer den zu wählenden Delegierten zur Generalversammlung mit beratender Stimme vom Vorstand zu bestimmen.

Begründung: 1. Um den Mitgliedern die Gelegenheit zu räumen, die Ganleiter aus ihrer Mitte wählen zu können.

2. Die Ganleiter und Lokalanstellen gehören mit zur Generalversammlung, schon der Information halber.

Coburg. § 35: Die Generalversammlung möge beschließen:

Lokalanstellen sind zur Generalversammlung auf Kosten der Hauptkasse mit beratender Stimme anzuziehen und bilden eine Delegation nicht annehmen.

Begründung: Das System der Lokalanstellen hat in allen Dingen aufbewahrt und dürfte noch weiter ausgebaut werden; was aber tritt dann ein? Wir haben eine Generalversammlung von Angeordneten des Verbandes.

Lokalanstellen betrachten es als ein Mißtrauensvotum, wenn sie nicht gewählt werden. Wir fühlen uns als Mitglieder einer solchen Zahlstelle in unseren freien Entscheidungen behindert, weil wir gar nicht daran denken, unserem Angeordneten ein Mißtrauensvotum auszustellen, aber andererseits aber auf dem Standpunkt stehen, zur Generalversammlung sollen nur Mitglieder aus den Betrieben als Delegierte gewählt werden. Wenn von 52 Delegierten bald ein Drittel Angeordnete des Verbandes sind — denn wir betrachten die Lokalanstellen ebenfalls als solche — so wird dies kein besonders guter Zustand sein.

Wenn wir auch zu allen Verbandsangeordneten ein vollstes Vertrauen haben, so wissen auch wir, daß wir ihnen eine gewisse Disziplin herrscht, die wir beachten, aber doch auch ein, wenn auch freundschaftliches, Vorgesetztenverhältnis besteht, und dadurch dann auch eine gewisse Abhängigkeit vorhanden ist. Wir verlangen aber von allen Delegierten, daß sie ohne jede Rücksicht frei entscheiden können. Wenn die verantwortlichen Angeordneten des Verbandes auf der Generalversammlung durch ihr beratendes Recht die großen Fragen der Organisation und Wirtschaft, so werden sie auch volles Verständnis bei den Delegierten aus den Betrieben finden und somit auch ohne Abstimmungsrecht zum Wohle der Kollegschaft bzw. der Organisation ihr Bestes leisten können.

Als eine unerläßliche Notwendigkeit erachten wir auch die Anwesenheit der Lokalanstellen, weil sie, wie die Ganleiter, viel im Nutzen dienlich tätig sind und dadurch Praxis kennen.

Waldenburg. §§ 28, 29, 35, Ziffer 1: Die Generalversammlung möge beschließen, bei Wahlen innerhalb des Verbandes das System der Verhältniswahl einzuführen.

Begründung: Bei allen Wahlen in Staat und Kommune besteht das System der Verhältniswahl. Eine freie Gewerkschaft darf dem nicht zurückstehen. Die Verhältniswahl sichert völlige Wahlfreiheit, und laufen die Wähler Gefahr, daß ihre Stimmen zerfallen.

Waldenburg. Dem § 35 ist eine weitere Ziffer neu anzufügen, die besagt: „Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress werden auf der Generalversammlung gewählt. Es sind sofort Ersatzleute zu stellen, daß bei einem Auscheiden der einen genügend Vertreter übrig bleiben.“

Begründung: Die stattgefundenen Wahlen zum diesjährigen Gewerkschaftskongress hat gezeigt, daß bei der Wahl von zwei Delegierten zum Gewerkschaftskongress uns bemaßige hohe Kosten und Zeitaufwand entstehen, die durch eine Wahl auf der Generalversammlung vermieden werden könnten. Da die Mitgliederzahl innerhalb einer Frist von drei Jahren zurzeit nicht mehr so schwankt wie in den Vorjahren, wird es möglich sein, die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress durch die Generalversammlung vornehmen zu lassen.

Einmal große Organisationen, Bergbau usw., diese Wahl auf ihren Verbandstagen auch bisher vollzogen haben. Abhängig ist jedoch dieser Antrag von der zukünftigen Organisationsform.

Rudolfsb. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress sind durch allgemeine Mitgliederabstimmungen zu wählen. Ein Mandat stellt jedoch der Verbandsvorstand.

Begründung: Es ist kein gesunder Zustand, wenn in der Hauptkassie Verbandsbeamte vertreten sind.

Annaburg. Sämtliche Delegierten zum Gewerkschaftskongress sind in Zukunft durch Urwahl zu wählen.

Begründung: Der Gewerkschaftskongress als höchste Instanz der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung Deutschlands kann seine große Aufgabe nur erfüllen, wenn er durch Urwahl demokratisch gewählt, von dem Vertrauen der breiten Masse der freigewerkschaftlichen Arbeiterschaft getragen wird, wenn auf ihm alle Richtungen vertreten sind, die in der Gewerkschaftsbewegung mitarbeiten. Erst dann ist Gewähr für gegeben, daß seine Beschlüsse als der Willensausdruck der organisierten Arbeiterschaft auch in die Tat umgesetzt wird.

Weiden. § 37, Ziffer 3 soll heißen: Den Zahlstellen ob Lokalanstellen verbleiben für die Lokalkasse 12 Proz., in den Zahlstellen mit Lokalanstellen 20 Proz. usw.

Triptis. § 37: Zentralisierung der freien Gewerkschaftskassen.

Begründung: Die Zahlstellen sollen wie bisher bestehen bleiben, nur die Finanzen sollen zusammengeleitet werden, daß jeder Zahlstelle eine ausreichende Finanzmöglichkeit gegeben ist, wenn sie sich im Kampf befindet. Nur dann kann von Durchhalten des Kampfes gesprochen werden. Auch Extrabeiträge würden bei einem Kampfe in Wegfall kommen.

Industrieverband.

Annaburg. Antrag an die Generalversammlung, daß an der Vollenbung und Durchführung des Industrieverbandes sofort mitgearbeitet wird.

Dresden, Freiberg. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, Schritte zu unternehmen, um doch noch zu einer die gesamte Keramik umfassenden Industriearbeitung kommen.

Sollte diese selbständige Organisation infolge der in den letzten Jahren beobachteten Entwicklung sich nicht mehr realisieren lassen, dann ist die Verbindung mit derjenigen großen Industriearbeitung anzustreben, deren aufstrebende Betriebe mit unserer Hauptproduktion die meisten Produktionspunkte aufweisen. Darüber hinaus darf die Abtraktion unseres Verbandes bei allen Verhandlungen nicht unbeachtet gelassen werden.

Eine Herbeiführung unserer jetzigen Organisation soll das möglichst verhütet werden.

Eisenberg. Die Generalversammlung möge beschließen, daß der Vorstand beim Allgemeinen Gewerkschaftsbund dahin wirkt, daß sich die kleineren Verbände zu größeren Industrieverbänden verschmelzen.

Freiberg. Die Generalversammlung möge beschließen, den Zellulosearbeiterverband sofort mit einer anderen großen Organisation zu verschmelzen.

Waldenburg. Die Generalversammlung möge sich an der Vollenbung und Durchführung des Industrieverbandes mit aller Kraft einsetzen.

Witterteich, Tirschenreuth, Wiesau. Es ist mit allen zu Gebot stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß der Zusammenschluß mit anderen Verbänden erfolgt, um zu einer leistungsfähigen Organisation zu gelangen.

Mindorf. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, auf Zusammenschluß der Verbände zu Industrie-verbänden zu drängen.

Selb-Blöberg. Der Hauptvorstand wird beauftragt, die Schaffung von Industrieverbänden mit allen Mitteln zu fördern.

Tarifwesen.

Bonn. Im § 20, Absatz 3 sind die Worte: soweit sie auf dessen Veranlassung in Tätigkeit tritt, zu streichen.

Begründung: Der Arbeitgeber hat kein Interesse an der Preisermäßigung, er hält die Stückpreise, die durch ihn oder den Meister angelegt werden, für ausreichend.

Bonn. Zu § 37 (Urlaub) des RTB soll eingefügt werden: Arbeiter, die durch Streik oder Aussperrung oder Stilllegung des Betriebes ihre Tätigkeit im Betriebe unterbrochen haben, gelten nach Wiederaufnahme der Arbeit nicht als Neueintretende in den Betrieb.

Begründung: § 37, Absatz 3 besagt, daß Streik, Aussperrung und Stilllegung nicht als Unterbrechung der für die Urlaubsberechnung maßgebenden Beschäftigungsdauer gilt. § 40, Absatz 4 besagt, daß bei Stilllegung des Betriebes für jeden Monat $\frac{1}{12}$ des Urlaubs in Wegfall kommt. Obiger Antrag ist notwendig, damit die Arbeiter nicht doppelt geschädigt werden. Der Fall ist zu verzeichnen, daß Arbeiter im Oktober haben ausbleiben müssen, wurden im Januar weiter beschäftigt und erhielten für das ganze laufende Jahr seinen Urlaub, weil sie als Neueintretende nach § 37, ersten Satz behandelt wurden.

Dresden, Freiberg. Der Vorstand wird beauftragt, bei den kommenden allgemeinen Tarifverhandlungen es abzulehnen, die Lohnfrage wiederum durch ein Reichslohnabkommen zu regeln. Sollten die Unternehmer Landes- resp. Bezirkslohnstarife nicht mitvereinbaren, dann muß auf Betriebsstarife hingearbeitet werden.

Begründung: Im Bezirks- oder Landeslohnstarif kann der wirtschaftlichen Struktur des in Frage kommenden Landes bedeutend leichter Rechnung getragen werden.

Dresden, Freiberg. Die Verhandlungskommission für die kommenden allgemeinen Tarifverhandlungen wird beauftragt, die tarifliche Lohnsteigerung in eine Form zu bringen, nach der eine tarifliche Affordabilis zahlenmäßig nicht in Erscheinung tritt. Es sind nur tatsächliche Preishöhe zu vereinbaren. Dem Affordabilisgeber muß die Möglichkeit gegeben sein, im Minimum 15 Proz. über den für die höchste Altersklasse seiner Berufsgruppe festgesetzten Zeitlohn zu verdienen.

Begründung: Die Arbeitskraft unserer in Zeitlohn beschäftigten Kollegen erfordert unbedingt eine bessere tarifliche Bewertung.

Köln. Resolution: Am 12. November 1918 kündigte der Rat der Volksbeauftragten in seinem Aufruf an das deutsche Volk an, daß spätestens am 1. Januar 1919 der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten würde. Dieses Versprechen ist auch eingelöst worden: Bis zum Jahre 1923 hat die deutsche Arbeiter- und Angestelltenchaft die Vorteile und Wohltaten des Achtstundentages genossen! Mit der Entwertung der Zahlungsmittel (Inflation) und dem Verfall der Wirtschaft ging Hand in Hand die Durchbrechung der achtstündigen Arbeitszeit. Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 gab den Arbeitgebern im Verordnungswege das Recht, weiter den Achtstundentag zu durchbrechen bzw. ganz zu beseitigen. Um nun einen entschlossenen Kampf um die Wiederherstellung des uneingeschränkten Achtstundentages zu führen, beauftragt der Verbandstag der Porzellanarbeiter seine Verhandlungsleitung, in Gemeinschaft mit den übrigen Organisationen auf dem schnellsten Wege einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Reichsregierung vorzulegen, in welchem der vorbehaltslose Achtstundentag für alle Arbeiter und Angestellten und die sechsstündige Arbeitszeit für die Bergleute unter Tag, für alle Arbeiter, die unter arduer Hitze und unter der Einwirkung von giftigen Gasen und Stoffen zu leiden haben, sowie für alle jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen gefordert wird.

Für Erzielung dieses Gesetzes sind die Gewerkschaftsmittelglieder zu mobilisieren und haben die Gewerkschaften ihre ganze Macht parlamentarisch und außerparlamentarisch einzusetzen.

Gegen die Schlichtungsordnung vom 30. Okt. 1923 nebst Ausführungsbestimmungen vom 10. und 29. Dezember 1923 nimmt die Generalversammlung entschiedene Stellung, weil sie nach den bisherigen Erfahrungen nur die Belange der Unternehmer wahrnimmt.

Gegen die auf Grund dieser Schlichtungsordnung durch die Schlichtungsstellen namentlich in unserem Berufe gefällten Schiedssprüche erhebt der Verbandstag den schärfsten Protest, weil diese Schiedssprüche ganz einseitige Interessenwahrnehmung der Unternehmer darstellen.

Mindorf. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß bei kommenden Lohnstarifabschlüssen dafür eingetreten wird, daß die Affordabilis in den feinkeramischen Betrieben abgeschafft wird.

Begründung: Vermeidung von Ueberproduktion und Kurzarbeit, Schutz und Erhaltung der Arbeitskraft.

Stadtlengsfeld. Scheidet ein Arbeiter aus einem Betrieb der Feinkeramik und verwandter Berufe aus und wechselt sofort wieder in eine andere Arbeitsstätte desselben Berufes, so ist ihm dieses beim Urlaub mitzuberechnen.

Begründung: Bisher waren die Arbeiter in solchen Fällen geschädigt, in der Freizügigkeit behindert.

Waldburg. Es ist Wert darauf zu legen, daß in den Schiedssprüchen festgelegt wird, daß diejenigen Sparten, die die Affordabilis schon erreichen, die gleichen Aufschläge erhalten wie diejenigen Sparten, die darunter bleiben.

Begründung: Bisher erhielten Arbeiter, die die Affordabilis erreicht und überschritten hatten, immer geringere oder gar keine Aufschläge.

Sonstige Anträge.

Althausleben. Die Generalversammlung soll eine Invalidenversicherung einrichten als Ersatz für die in der „Ameise“ erscheinenden Aufrufe für völlig ausgesetzte Kollegen.

Annaburg. Die Zahlstelle Annaburg stellt den Antrag an die Generalversammlung und fordert, daß letztere an die SPD, USPD, RPD die Aufforderung stellt, ihre Vertreter in den öffentlichen Körperschaften anzuweisen, daß sie für die Weibehaltung bzw. Einführung des uneingeschränkten Achtstundentages eintreten. Denjenigen Vertretern, die nicht nach dieser Anweisung handeln, ist das Mandat zu entziehen.

Begründung: Der Kampf der Unternehmer gegen den Achtstundentag hat in Deutschland die schärfsten Formen angenommen; die Verlängerung der Arbeitszeit bedeutet, daß die Lasten der Reparation und des Sachverständigen-Gutachtens auf die Schultern der Wertigen abgewälzt werden sollen. Das würde aber bedeuten, daß die Arbeiter der anderen Länder nicht in der Lage sein würden, den Achtstundentag für sich gegen ihre Unternehmer zu verteidigen. Der Kampf der deutschen Arbeiter um die Wiederoberung des Achtstundentages ist ein Kampf von weittragender nationaler und internationaler Bedeutung und erfordert deshalb die Anschauung und Einsetzung aller Kräfte.

Annaburg. Die Generalversammlung wolle den Vorstand beauftragen, beim Bundesvorstand des ADGB dafür einzutreten, daß dieser die Verbindung mit dem englischen Einheitskomitee aufnimmt und sich dafür einsetzt, daß die Einheit der Gewerkschaften im internationalen Maßstabe hergestellt wird. Die Generalversammlung soll verlangen, daß der Weltkongress der Gewerkschaften für die Vereinigung des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Roten Gewerkschaftsinternationale einberufen wird.

Begründung: Die Zahlstelle Annaburg stellt fest, aus der ganzen Situation der wirtschaftlichen Lage und durch Annahme des Dawesplanes, gleichzeitig durch die Berichte der englischen Delegation, daß es eine zwingende Notwendigkeit ist, die Gewerkschaftseinheit herzustellen.

Annaburg. Der Hauptvorstand ist zu beauftragen, eine Entsendung einer Delegation nach Rußland durchzuführen.

Begründung: Die Mitgliedschaft hat mit großem Interesse Kenntnis genommen von den Artikeln, die in der Presse über die Lebenslage und Arbeitsbedingungen der russischen Kollegen erschienen sind. Angesichts der großen Bedeutung, die der Befreiungskampf des russischen Proletariats für die Befreiung der gesamten Arbeiterklasse von der Ausbeutung durch das Weltkapital hat, hält es die Mitgliedschaft für notwendig, daß unteren Kollegen Gelegenheit gegeben wird, sich persönlich von den Verhältnissen der Sowjet-Union und von den Bedingungen, unter denen die russischen Kollegen leben, zu überzeugen. Die Generalversammlung möge daher beschließen, eine Delegation nach Rußland zu entsenden. Für die Delegation müssen die Vertreter aller Parteirichtungen berückichtigt werden. Gleichzeitig hat diese nach ihrer Rückkehr einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

Bayreuth. Die einseitige Schreibweise der „Ameise“ in politischer Hinsicht hat in Zukunft zu unterbleiben. F. B. die einseitigen Aufrufe und die Anpreisung von Büchern und Broschüren.

Begründung: Ein großer Teil der Mitglieder hat eine andere politische Meinung, die vom sozialistischen Standpunkt aus zu respektieren ist.

Bayreuth. Die Zahlstelle beantragt die Wiederaufnahme der ausgeschlossenen oppositionellen Kollegen.

Begründung: Die schlechte wirtschaftliche Lage der Arbeiter bedingt den Zusammenbruch aller proletarischen Kräfte, um dem Ansturm der Kapitalisten gewachsen zu sein.

Berlin. Die Generalversammlung möchte beschließen, einen Antrag an den Gewerkschaftsbund, um der Gewerkschaftsbund an den Reichstag zu stellen, daß der Urlaub der Kopf- und Handarbeiter und -arbeiterinnen gesetzlich festgelegt wird, da die Unternehmer am Werke sind, den Urlaub zu kürzen oder ganz abzuschaffen.

Begründung: Die Arbeiterschaft hat daselbe Recht wie die Staats- und Gemeinbediensteten, welche bis vier Wochen und länger gesetzlichen Urlaub haben, welche wir als arbeitende Menschen in der Industrie durch hohe Steuern bezahlen müssen.

Berlin. Der Verband der Porzellanarbeiter soll kein Geld mehr auf einer privatkapitalistischen Bank liegen haben, sondern verfügbare Gelder auf die „Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten“ beim ADGB, Berlin, Infektstr. 6, anlegen.

Begründung: Auf die Verwendung der Gelder der Privatbanken haben die Einzahler keinen Einfluß, und es kann der Fall sein, daß Arbeitergelder zu arbeitfeindlichen Zwecken (Erzeugung von Kriegsmaterial, Unterstützung der technischen Rüstung, Wahlkampf an bürgerliche Parteien usw.) verwendet werden. Die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die unter der Kontrolle des ADGB steht, gibt die Gewähr, daß Arbeitergelder nur im gewerkschaftlichen Sinne (Bau von Genossenschaftshäusern, Jugendheimen, Volkshäusern, Unterstützung von Streiks, Geld an die Konsum- und Produktionsgenossenschaften, Soziale Bauhütte usw.) benutzt werden.

Berlin. Mitglieder, welche mindestens 25 Jahre dem Verbands angehören, erhalten bei Eintritt der Invalidität einen Zuschuß zu ihrer Invaliditäts- oder Altersrente. Zu diesem Zwecke werden die Beiträge erhöht.

Berlin-Charlottenburg. Der Hauptvorstand wird beauftragt, mit den Staatlichen Manufakturen (Berlin, Meißen, Rostock) und eventuell noch anderen Zahlstellen einen geeigneten Weg zu suchen, wie eine Delegation (von evtl. 6 Mann) nach Rußland zu senden ist.

Zweck ist das Studium der russischen Keramikindustrie, ihrer Organisation und der Lage der Arbeiterschaft. Es soll nachher Bericht darüber in der „Ameise“ und den Zahlstellen erfolgen.

Berlin-Charlottenburg. Der Hauptvorstand wird beauftragt, den Bericht der englischen Gewerkschafts-Delegation über ihre russische Studienreise, möglichst wortgetreu (eventuell in mehreren Folgen) in der „Ameise“ zum Studium bekanntzugeben.

Zweck ist die für die Kämpfe der Arbeiterschaft unbedingt nötige Einigung der Amsterdamer und Moskauer Gewerkschafts-Internationale geistig vorzubereiten.

Bonn. Die Generalversammlung beschließt: Der Vorstand wird beauftragt, bei dem ADGB dahin zu wirken, daß Schritte unternommen werden, die alte Forderung der Arbeiterschaft, ein Arbeiterpensionsgesetz zu schaffen, endlich verwirklicht wird.

Bonn, Darmstadt, Düsseldorf, Elberfeld, Emmerich, Grünstadt, Karlsruhe, Mannheim, Schorndorf, Wesel. Anstellung eines Gauleiters für West- und Süddeutschland.

Dresden, Freiberg. Die Generalversammlung möge beschließen: Der Hauptvorstand wird beauftragt, für unsere Organisation einen Sitz bei der Arbeiterhochschule Karkunsk a. M. zu belegen und auf ständige Besetzung zu achten.

Begründung: Den immer größer werdende Aufgabenkreis der Gewerkschaften erfordert funktionäre, die neben der notwendigen praktischen Erfahrung ein reiches theoretisches Wissen besitzen. Geeigneten Kollegen bei der Beschaffung dieses Wissens behilflich zu sein, muß die Aufgabe der Organisation sein.

Freiberg. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß das Gehalt der Gewerkschaftsbeamten auf 160 bis 180 M. monatlich festgesetzt werde und bei jeder Lohnzulage prozentual steigt.

Begründung: 1. Weil dadurch der Kampffonds gestärkt wird. 2. Da bei den jetzigen Gehältern der Beamten nicht nachfühlen kann, wie es den anderen Arbeitskollegen zumute ist mit den paar Groschen Verdienst.

Freiberg. Die Generalversammlung wolle beschließen, alle $\frac{1}{4}$ Jahr eine Kassenabrechnung über den Stand der Kasse im Verbandsblatt zu veröffentlichen.

Begründung: Damit jedes Mitglied sich überzeugen kann, wie der Stand der Kasse ist und daraus ersichtlich, wie die Verbandskassen verwendet werden.

Altenau. Die Generalversammlung wolle beschließen, den Hauptvorstand zu beauftragen, bei dem ADGB dahingehend zu wirken, daß der Ausbau der sozialen Gesetzgebung, insbesondere die Schaffung einer Arbeiterpensionskasse, vom Reichstag gefordert wird.

Köln. Es ist ein Fonds zu errichten, aus welchem alte, kranke, ausgesetzte bzw. invalide Mitglieder zu unterstützen sind. Die Unterstützung kann eine einmalige sein oder kann auch mehrmals gegeben werden. Es soll sich richten nach dem Stande der Mittel, nach den zurückgelegten Mitglieds-

jahren und nach dem Grade der Bedürftigkeit der Geschädigten.

Die Mittel werden aus den Einnahmen der Zahlstellen aufgebracht und betragen pro Mitglied und Vierteljahr 5 M.

Gesuche um Gewährung von Unterstützung sind mit einer Bescheinigung durch die Zahlstellenverwaltung an die Verwaltung des Fonds, die bei der Hauptstellenverwaltung liegt, einzureichen.

Begründung: Die Not unter den alten usw. Verbandsmitgliedern ist groß, was durch die vielen Aufrufe in der „Ameise“ bargetan wird. Auf die Aufrufe reagieren nicht alle Zahlstellen, sondern fast immer nur ein und dieselben. Die Unterstützungsbank würde durch Schaffung obiger Bescheinigung eine einheitlichere und sichere werden und würden alle Zahlstellen zur Aufbringung der Mittel herangezogen.

Karlsruhe. Die Generalversammlung beauftragt die Vertreter des Porzellanarbeiterverbandes, im ADGB dahin zu wirken, daß die maßgebenden Körperschaften des Reiches gezwungen werden, die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag unverzüglich zu vollziehen.

Begründung: Unsere Mitglieder verlangen, daß in diesem so wichtigen Punkt endlich mal ein Fortschritt erzielt wird. Da auch zu diesem Zweck vorangegangene Jahre durch Extraarbeiten gesammelt wurden, wäre es doch an der Zeit, hier mal Aufklärung zu schaffen und im gegebenen Falle den geplanten Volksentscheid herbeizuführen.

Köln, Ratingen. Anstellung eines Gauleiters für Rheinland und Westfalen.

Köln. Die Generalversammlung fordert vom ADGB, die Schlichtungsordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt energisch zu bekämpfen.

Begründung: Durch die in ihr enthaltenen Zwangsbestimmungen ist das gesetzlich gewährleistete Streikrecht völlig illusorisch gemacht. Zur wirksamen Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft ist aber nicht nur das uneingeschränkte Streikrecht eine unerläßliche Vorbedingung, sondern auch die Freiheit über die Entscheidung der Anwendung.

Köln. Vom ADGB ist in schärfer Weise zu fordern, in klarer und zielbewusster Weise als bisher positive Arbeit zu leisten im Interesse der Arbeiterschaft.

Begründung: Die Defensiv der letzten Zeit ist eine Schmach der deutschen Arbeiterschaft. Das Herumwinden um den Achtstundentag, Nichtdurchführung von gesetzlich Beschäftigten von weittragender Bedeutung usw., alles, was von der Gegenseite als Zeichen der Schwäche ausgelegt werden könnte, muß in Zukunft unmöglich gemacht werden.

Köln. Die Generalversammlung verurteilt die Schreibweise der „Ameise“, die nicht dazu angetan war, aus der wirtschaftlichen und politischen Reaktion heraus, die im letzten Jahre ihren Höhepunkt erreicht hatte, den Mitgliedern einen klaren Weg der Abhilfe vor Augen zu führen.

Begründung: Die Redaktion der „Ameise“ hat sich in dieser Zeit nicht von den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Mitglieder und von den gewerkschaftlichen Interessen des Verbandes leiten lassen, sondern hat den Mitgliedern eine wirtschaftsfeindliche und klassenkampfeskeimende Meinung eingegeben. Sie hat auch die Diskussionsartikel revolutionärer Tendenz, die zur Klärung der Meinung der Mitgliedschaft hätte beitragen können, unterdrückt. Diese Haltung steht im Widerspruch zur Auffassung der Verbandsmitglieder und der Redaktion in Widerspruch. Der Redaktion der „Ameise“ wird deshalb ein Mißtrauen ausgesprochen.

Münster. Es ist eine Invalidenversicherung einzurichten als Ersatz für die in der „Ameise“ stattfindenden Aufrufe.

Münster. Die Generalversammlung wolle beschließen, den aus dem Verband ausgeschlossenen Kollegen Schlatter wieder in seine alten Rechte als Verbandsmitglied einzuführen.

Begründung: Die Zahlstelle Münster hat Erlaubnisse über den Fall Schlatter eingegeben und betrachtet die Verfehlungen nicht als stichhaltig genug. Auch die Beschwerdekommission stand auf dem Standpunkt, daß Schlatter wieder in seine alten Rechte eingeführt werden muß.

Mitterteich, Tirschenreuth, Wiesau. Anstellung eines zweiten Gauleiters für Bayern.

Neuhäusel. Außer den bisher im Statut festgesetzten Unterstützungen erhalten die Mitglieder nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 15 Jahren eine Invalidenunterstützung. Die Unterstützung erhöht sich von 10 Jahren zu 10 Jahren. Die Invalidenunterstützung beträgt während der Dauer der Invalidität nach 15jähriger Mitgliedschaft: 6 M., 20jähriger Mitgliedschaft 8 M., 25jähriger Mitgliedschaft 10 M. und 40jähriger Mitgliedschaft 12 M. pro Woche. Die Unterstützung ist nur an die Mitglieder zu zahlen, welche mindestens 80 M. Beitrag pro Woche zahlen.

Neuhäusel. Die Gewerkschaften sollen den Kampf mit allen gewerkschaftlichen Kampfsmitteln aufnehmen zur Rückeroberung des verlorenen Achtstundentages.

Neuhäusel. Die Generalversammlung wolle Beschlüsse fassen, die den Widerstand der Gewerkschaftsbürokratie gegen die Herstellung der Gewerkschaftseinheit im nationalen wie internationalen Maßstabe brechen und den Beitritt zum Anglo-russischen Einheitskomitee vollziehen.

Neuhäusel. Die Zahlstelle beantragt, daß die Wiederaufnahme der ausgeschlossenen Mitglieder der Opposition des Porzellanarbeiterverbandes restlos erfolgt.

Neuhäusel. Die Generalversammlung fordert, daß der Kampf der Arbeiterschaft gegen die neuen Waffensteuern, die Lohnsteuer, die Umsatzsteuer und die neuen Hölle mit allen parlamentarischen und außerparlamentarischen Mitteln energisch geführt wird.

Neuhäusel. Die Generalversammlung fordert, daß die Gewerkschaften ebenfalls den Kampf mit allen Mitteln gegen die Terrorjustiz in der Republik und für die Freilassung der proletarischen politischen Gefangenen aufnehmen.

Neuhäusel. Die Zahlstelle beantragt, daß der Porzellanarbeiterverband eine Delegation nach Sowjet-Rußland zu entsenden hat.

Selb-Blöberg. Der Hauptvorstand inf. des ADGB ist zu beauftragen, die Freilassung aller politischen Gefangenen zu fordern.

Begründung: Die Handhabung der deutschen Gesetze ist ein Schand, eine Mißachtung der deutschen Arbeiterschaft, die niemand in der freien, deutschen Republik erwartet hätte, insofern sich die bisherige Amnestie nur auf rechtsgerichtete Kreise erstreckt.

Stadtlengsfeld. Die Generalversammlung möge Stellung nehmen zur Schaffung eines Pensionsfonds.

Stadtlengsfeld. Die Generalversammlung möge Stellung nehmen zwecks Gründung eines Erholungs- und Ferienheimes für Porzellanarbeiter.

Triptis. Die Gawe haben jährlich mit den Zahlstellen Zusammenkünfte abzuhalten, je nach der Bedürftigkeit, zum mindesten zweimal im Jahre.

Begründung: Den Zahlstellen soll die Möglichkeit gegeben werden, die Wünsche und Forderungen einzelner Zahlstellen mit der Gauleitung beraten zu können.

Waldburg. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß der Vorstand ermächtigt wird, für den Gau Sachsen und Schlesien einen zweiten Gauleiter anzustellen, insbesondere für Schlesien mit dem Sitz in Waldburg.

Waldburg. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß die im Jahre 1923/24 entstandenen Mehrausgaben der Zahlstelle Waldburg und Umgegend niedergeschlagen werden.

Herausgegeben vom Verband der Porzellan- und keramischen
Arbeiter und Arbeiterinnen. — Red.: Edwin Renninger
Charlottenburg I, Braßestr. 2-5. — Verlag: Wilh. Herden.
Charlottenburg I, Braßestr. 2-5.
Druck: C. Janiszewski, Berlin SO., Elisabethufer 28/29